

# Information der GEW BERLIN für Beschäftigte der Berliner Hochschulen



27. März 2012

## Mehr Urlaub für Jüngere – Auswirkungen des BAG-Urteils

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wie den Medien zu entnehmen war, hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) am 20. März 2012 entschieden, dass die Urlaubsstaffelung nach Lebensalter in § 26 Abs. 1 Satz 2 TVöD gegen das Verbot der Altersdiskriminierung verstößt (9 AZR 529/10). Die schriftliche Begründung des Urteils liegt noch nicht vor, so dass heute auch noch keine verlässlichen Aussagen zum weiteren Vorgehen gemacht werden können. Aus der Pressemitteilung des BAG geht aber hervor, dass der Verstoß laut Urteil nur durch eine Anpassung der Urlaubsdauer „nach oben“ beseitigt werden kann. Der Urlaubsanspruch beträgt somit einheitlich 30 Tage im Jahr (bisher erst nach Vollendung des 40. Lebensjahres).

Im TV-L und im Beamtenrecht finden sich identische Regelungen. Es ist daher zu erwarten, dass das Urteil auch für diese Bereiche Konsequenzen haben wird.

### **Hinweise zum Vorgehen für Beschäftigte, die noch nicht das 40. Lebensjahr vollendet haben:**

**Für das Jahr 2012** sollten die 30 Tage Urlaub schriftlich beim Arbeitgeber unter Verweis auf das BAG-Urteil geltend gemacht werden. Das muss so rechtzeitig vor Jahresende geschehen, dass der (volle) Urlaub in 2012 auch genommen werden könnte.

**Eine rückwirkende Geltendmachung des (zusätzlichen) Urlaubs für das Jahr 2011 dürfte grundsätzlich nur schwer möglich sein.** Urlaubsjahr ist immer das Kalenderjahr. „Resturlaub“ muss ausdrücklich in das folgende Kalenderjahr übertragen worden sein. Nur im Falle dieser Übertragung kann der „Resturlaub“ noch im folgenden Kalenderjahr genommen werden. In den Berliner Hochschulen (mit Ausnahme der HTW) gilt der Tarifvertrag der Länder (TV-L) in der Fassung der Sonderregelungen Wissenschaft aus § 40 TV-L. Danach muss der übertragene „Resturlaub“ **bis 30. September genommen sein** (also nicht bis 31. März oder 31. Mai angetreten sein!).

Im normalen Betrieb ist es üblich, dass „Resturlaub“ stillschweigend übertragen wird. Davon kann man hier aber nicht ausgehen.

Die Geltendmachung eines (zusätzlichen) Urlaubs für das Jahr 2011 ist daher nach unserer Einschätzung nur möglich, wenn bereits im Jahr 2011 ein noch bestehender Urlaubsanspruch ausdrücklich auf 2012 übertragen wurde und der Antrag auf Übertragung so rechtzeitig gestellt wurde, dass der (volle) Urlaub auch im Jahr 2011 noch hätte genommen werden können.

Eine (automatische) Übertragung des „Resturlaubs“ ist in jedem Fall gegeben, wenn dieser wegen Arbeitsunfähigkeit nicht genommen werden konnte.

Falls das im Einzelfall zutrifft, sollte ein schriftlicher Antrag auf Gewährung der zusätzlichen Tage (für 2011) gestellt werden. Für diesen Antrag gibt es in den Hochschulen jetzt keinen Anlass zur Eile. Denn hier gilt, wie oben ausgeführt, nicht der 31. März oder 31. Mai, sondern der 30. September als Stichtag, bis zu dem restlicher Urlaub aus dem Vorjahr genommen worden sein muss.

Wir werden nach Vorlage der schriftlichen Urteilsbegründung weitere Informationen herausgeben.

GEW-Mitglieder können sich bei uns jederzeit beraten lassen.

**V.i.S.d.P.:** Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW BERLIN), Ahornstr. 5, 10787 Berlin, Matthias Jähne (Hochschulreferent), Tel. (030) 219993-0;  
[info@gew-berlin.de](mailto:info@gew-berlin.de) und [wissenschaft@gew-berlin.de](mailto:wissenschaft@gew-berlin.de)  
<http://www.gew-berlin.de>